

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2271

Ministerium für Bildung
und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein



Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 15. April 2011

Minister

25. Sitzung des Bildungsausschusses am 31. März 2011

hier: TOP 4 - Landeseinheitliche KiTa-Sozialstaffel

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Nachgang zu der o.g. Sitzung des Bildungsausschusses übersende ich Ihnen
wunschgemäß den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes
vom 20. Mai 2010.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ekkehard Klug

Anlage

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 01
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail: Pressestelle@mbk.landsh.de
Internet: www.mbk.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

+49 4621 861277

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



[Redacted]

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[Redacted]

Kläger,

Proz.-Bev. [Redacted]

gegen

den Kreis [Redacted] Der Landrat -,
[Redacted] - 1-170-123/2008 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kindergartenrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 15. Kammer - am 20. Mai 2010 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Den Beteiligten wird folgender Vergleich zur endgültigen Beilegung des Rechtsstreits gem. § 106 Satz 2 VwGO vorgeschlagen:

1. Der Beklagte gewährt dem Kläger unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 26. Juni 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 2008 für den Zeitraum von 1. August 2008 bis 31. Dezember 2008 eine Sozialstaffelermäßigung von 60 % auf die Regelternenbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätte durch seine Kinder [Redacted]

+49 4621 861277

- 2 -

2. Damit sind die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche erledigt.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen Kläger und Beklagter je zur Hälfte.

Gründe:

Der Vergleichsvorschlag soll einer zeitnahen gütlichen Beendigung des Rechtsstreites über die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung auf die Kindergartenbeiträge des Klägers für seine drei Kinder [REDACTED] im Wege der gütlichen Einigung bzw. - falls diese nicht zustande kommt - als Grundlage für die Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung dienen.

Der Beklagte hat mit den streitgegenständlichen Bescheiden die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung für das Kindergartenjahr 2008/2009 abgelehnt, weil beim Kläger die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vorlägen. Das maßgebliche Familieneinkommen übersteige die Bedarfsgrenze um 409,49 €; eine Ermäßigung werde nach den derzeit geltenden Förderungsrichtlinien des Beklagten nur (gestaffelt in zehn Stufen) bis zu einer Bedarfsgrenzenüberschreitung von max. 345,- € gewährt. Der Kläger hat hiergegen am 10. November 2008 Klage erhoben und geltend gemacht, sein Einkommen sei so niedrig, dass es nicht einmal für den notwendigen Lebensunterhalt seiner Familie mit fünf Kindern ausreiche und sie auf ergänzende Grundsicherungsleistungen von der ARGE Lauenburg angewiesen seien. Es habe sich auch gar nichts an den Einkommensverhältnissen geändert und im vorangegangenen Kindergartenjahr sei antragsgemäß eine Sozialstaffelermäßigung gewährt worden. Es ist ihm ganz offensichtlich unverständlich, dass eine von Sozialgeld lebende Familie mit vielen Kindern nicht bedürftig genug sein soll, um von einer Ermäßigung der Elternbeiträge zu profitieren.

Hierin ist dem Kläger Recht zu geben; durch eine Ermäßigung des Regellelternbeitrages durch den Jugendhilfeträger sollen nach der gesetzlichen Intention (§ 25 Abs. 3 KiTaG) gerade Familien mit geringem Einkommen und/oder mit mehreren Kindern entlastet werden. Wenn sich nach den Förderungsrichtlinien des Beklagten in diesem Einzelfall tatsächlich keine Sozialstaffelermäßigung ergäbe, so müsste überlegt werden, ob die Elternbeiträge nicht dennoch teilweise gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII erlassen werden müssten, um diese gesetzliche Vorgabe zu erfüllen. Es ist im Ergebnis jedenfalls nicht hinnehmbar, dass einer Familie, deren Einkommen nicht höher als das Sozialhilfeniveau ist, gar keine Beitragsermäßigung gewährt wird – eine Sozialstaffel, die nur Einkommensbezieher begünstigt, die weniger als den Sozialhilfestatus haben, kann ihren Zweck nicht erfüllen. Die Sozialstaffelregelung des Beklagten (vom 4. März 2004) leidet insbesondere unter dem Mangel, dass der Staffelung lineare Überschreitungsbeiträge um konkrete Euro-Beträge zugrunde gelegt werden, ohne Rücksicht darauf, wie viele Personen zum Haushalt gehören. Teilt man den vom Beklagten errechneten Überschreitungsbeitrag von 409,49 € durch

+49 4621 861277

- 3 -

die 7 Personen des Haushalts, so errechnet sich eine Überschreitung pro Person von 58,50 €. Der anteilige die Bedarfsgrenze überschreitende Betrag wäre also einem Überschreibungsbetrag von 117,- € bei einem 2-Personenhaushalt oder 175,50 € bei einem 3-Personen-Haushalt vergleichbar. Dem insoweit vergleichbaren 2-Personenhaushalt wäre nach der Sozialstaffel des Beklagten jedoch eine Ermäßigung von 60 %, dem 3-Personen-Haushalt von 50 % zu gewähren. Es ist daher nach Ansicht des Gerichts letztlich eine Lösung zu finden, nach der auch der Kläger eine ähnliche Ermäßigung erhält.

Da sich der Beklagte mit Wirkung vom 1. Januar 2009 neue Förderungsrichtlinien gegeben hat und der Kläger mit den danach bewilligten Ermäßigungen offenbar einverstanden ist und den Änderungsbescheid vom 2. Februar 2009 nicht angefochten hat (dieser wurde dem Gericht allerdings vom Beklagten trotz der Anforderung mit Verfügung vom 28. April 2009 bisher nicht vorgelegt), ist offenbar nur noch der Zeitraum von August bis Dezember 2008 im Streit. Für diese 5 Monate schlage ich folgende Berechnung vor:

Nettoerwerbseinkommen des Klägers (Berechnung WiB)	914,-	€
Kindergeld für 5 Kinder	820,-	€
ALG II –Leistungen	1.162,69	€
Familieneinkommen:	2.896,69	€
./. Arbeitsmittel	5,20	€
./. Fahrtkosten 38 km x 5,20 €	197,60	€
./. Versicherungsbeiträge (3% vom Nettogehalt)	27,42	€
./. Freibetrag für Erwerbstätige	175,50	€
Bereinigtes Einkommen:	2.490,97	€
Bedarfsgrenze:		
Regelsätze Ehepaar: (je 85 % von 316,- €)	537,20	€
Regelsätze 4 Kinder unter 14: (je 85 % von 211,- €)	717,40	€
Regelsatz Kind über 14: (85 % von 281,- €)	238,85	€
Kaltmiete	660,-	€
Heizkosten (126,- € abzüglich Warmwasser 5,- € je Person)	91,-	€
Wassergebühren	38,-	€
Abwassergebühren (Abschläge vom Mieter zu tragen)	83,-	€
Bedarfsgrenze:	2.365,45	€
Überschreitung der Bedarfsgrenze:	125,52	€

+49 4621 861277

- 4 -

Sozialstaffelermäßigung nach den Förderungsrichtlinien

(Überschreitung mehr als 115,- bis 153,- €)

60 %

Zwar hat der Kläger erst jetzt aufgrund der gerichtlichen Verfügung vom 18. März 2010 Fahrtkosten für seinen Weg zur Arbeit und die Tragung berücksichtigungsfähiger Abwassergebühren geltend gemacht. Er hatte allerdings auch im Widerspruchsverfahren bereits eine Rechnung der Stadtbetriebe Lauenburg vom 31. Dezember 2007 vorgelegt, der möglicherweise Anlas zur Nachfrage geboten hätte, ob die Abwassergebühren vom Mieter oder Vermieter getragen werden. Fahrtkosten für seinen Arbeitsweg hat der Kläger in seinem Antrag nicht angegeben, ist hierauf aber offenbar auch nicht besonders hingewiesen worden. Das Gericht überprüft im Rahmen des Jugendhilferechts grundsätzlich nur die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (Widerspruchsbescheid); da nach § 44 SGB X jedoch auch bei unanfechtbaren Verwaltungsakten ein Anspruch auf Änderung des Bescheides mit Wirkung für die Vergangenheit besteht, wenn sich herausstellt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde, erscheint es sachgerecht - jedenfalls wenn es darum gehen soll, den Rechtsstreit im Wege eines Vergleiches beizulegen - die nunmehr vorgelegten Unterlagen zu prüfen und zu bewerten. Das bei Berücksichtigung dieser neuen Ansätze gefundene Ergebnis einer 60 %-igen Ermäßigung der Kindergartenbeiträge entspricht absolut dem Rahmen einer fallgerechten Einordnung in das Sozialstaffelsystem.

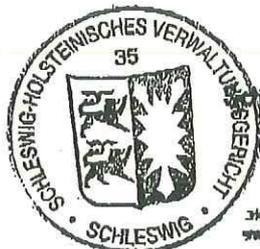
Es erscheint dem Gericht daher sachgerecht, den Beteiligten eine 60 %-ige Sozialstaffelermäßigung für den streitgegenständlichen Zeitraum von August bis Dezember 2009 vorzuschlagen. Eine Kostenteilung der angefallenen Verfahrenskosten erscheint dem Gericht sachgerecht, da das den Bescheiden zugrunde gelegte Zahlenwerk im Wesentlichen nicht zu beanstanden ist und eine Änderung gem. § 44 SGB X aufgrund neuer Erkenntnisse im vorliegenden Verfahren vom Kläger nicht geltend gemacht werden könnte. Gerichtskosten werden gem. § 188 Satz 2 VwGO nicht erhoben. Dem Kläger wurde Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der vorgeschlagene Vergleich kommt zustande, wenn die Beteiligten jeweils dem Gericht gegenüber schriftlich die Annahme erklären.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar. Kommt ein Vergleich nicht noch vorher zustande, wird das Klageverfahren mit der mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2010 fortgesetzt.

Schroeder-Puls

Richterin am VG



Ausgefertigt

Schleswig, den 21. MAI 2010

Gabonski
 Vorsitzende

Die Urkunde bedarf der Genehmigung
 des Schleswig-Holstein. Verwaltungsgericht